

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-M.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW, 40 Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Einzelheftpreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Geschichtskalender: 13. bis 19. November.

14. November 1918: Verhandlungen mit Deutschem Brauerbund wegen Wiedereinstellung aller Kriegsteilnehmer und Einführung des Achtstundentages in den Brauereien.

16. November 1923: Verbandsvorstand beschließt und publiziert, daß die Verbandsbeiträge goldwertig zu erheben sind. 2½ Proz. vom Wocheneinkommen.

17. November 1908: Eingabe gegen die Erhöhung der Malzaufschlagsteuer.

18. November 1892: Abschluß des ersten formgerechten Tarifvertrages mit den Brauereien in Stuttgart.

18. November 1908: Gegenseitigkeitsvertrag des Mühlenarbeiterverbandes mit dem Fleischerverband.

Werbearbeit — Erntearbeit.

Werbearbeit leisten war immer eine der vornehmsten Aufgaben eines jeden überzeugten Gewerkschafters. Einzelne Organisationen, deren Mitglieder wegen der Besonderheit ihres Berufes in Versammlungen nur sehr schwer, oft auch gar nicht zu erfassen waren, sind überhaupt erst durch die stete und opferbereite Klein- und Werbearbeit der einmal gewonnenen Mitglieder möglich geworden und gewachsen. Und die schönsten Stunden in der Erinnerung der älteren Organisationskollegen sind heute immer noch jene, besonders aus der Vorkriegszeit, die sie der Werbung neuer Mitglieder opferten. Was hier oft geleistet und gelitten wurde in idealer Hingabe und Aufopferung, wird immer zu dem schönsten von allem Menschlich-Idealen gerechnet werden können. Ja meistens waren es überhaupt erst diese Opfer jener uneigennütigen Kämpfer, die in den Reihen der Indifferenten den Glauben an proletarische Solidarität und den Wert gewerkschaftlichen Zusammenstehens weckten.

Aber auch heute noch ist die Zahl derer groß, die auf der Arbeitsstelle und in ihrer Freizeit nie vergessen, daß Werbearbeit leisten im täglichen Stundenplan des Gewerkschafters obenan stehen muß. Und auch hier gibt es immer noch so etwas wie ein stilles Heldentum. Soviel ist sicher: wären nicht jene unermüdbaren Werber neuer Mitglieder, dann würden die freien Gewerkschaften heute wohl schwerlich über vier Millionen Streiter in ihren Reihen zählen können. Auch in unserer Organisation sind ständig Hunderte bei der Arbeit, den Gewerkschaftsgedanken immer weiter in die Reihen unserer Berufskollegen vorzutragen. Trotzdem aber läßt sich auf dem Gebiete der Agitation und Werbearbeit immer noch viel herausholen und vervollkommen. Das beweist gerade die letzte Zeit, in welcher die meisten Organisationen gut organisierte Werbekampagnen führten mit zum Teil ausgezeichneten Erfolgen. Diese Tatsache dürfte vielleicht den einzelnen Ortsgruppen unserer Organisation erneut Ansporn sein, von sich aus öfter solche organisierte Werbearbeit zu führen, da dafür ja nicht unbedingt die Anwesenheit der Zentrale abgewartet zu werden braucht. Sehr oft bieten örtlich begrenzte Vorgänge und Verhältnisse einen günstigen Boden zur Ausbreitung des Organisationsgedankens, wenn er sofort ausgiebig ausgenutzt wird.

Werbearbeit ist Aufklärungsarbeit unter den Unorganisierten mit dem Ziel, sie für die Organisation zu gewinnen. Aufklärungsarbeit bei den Unorganisierten sollte dauernd erfolgen von allen, die die Organisation vorwärts bringen wollen. Geschieht das unablässig, dann würde die Werbearbeit im eigentlichen Sinne nur Erntearbeit sein, die die Früchte einbringen soll, welche durch vorausgegangene Aufklärung und Belehrung reif geworden sind. Je gründlicher und intensiver diese vorbereitende Aufklärungsarbeit geleistet werden kann, desto größer wird der Erfolg sein in Gewinnung neuer Mitglieder. Desto größer aber auch die Aussicht, gewonnene Mitglieder halten zu können. Jede Ortsgruppe weiß, welche große Bedeutung gerade der Frage zukommt: Wie halten wir die Mitglieder der? Sämtliche Organisationen beschäftigen das Problem der Mitgliederfluktuation, d. h. das Verhältnis zwischen ein- und austretenden Mitgliedern, ganz besonders. Es gibt kaum eine Ortsgruppe, die nicht monatlich eine bestimmte Anzahl von Neuaufnahmen aufzuweisen hat, welche aber sehr oft ihre Kompensierung findet in einer fast gleich großen Anzahl von Austritten. Hier ist dauernde Aufklärung über den Nutzen der Organisation von Wichtigkeit, soweit es sich nicht um Fälle von Berufswechsel handelt und ein Uebertritt zur anderen Organisation erfolgt.

Dauernde Aufklärung ist Werbearbeit, Werbearbeit ist Erntearbeit. Helft mit die Unorganisierten zur Organisation zu bringen, zur gemeinsamen Erntearbeit auch auf wirtschaftlichem Gebiet.

Die schwarzen Listen im Arbeitskampf.

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes herrscht in Deutschland grundsätzlich Kampffreiheit. Alle Kampfmittel sind gestattet, die nicht vom Gesetzgeber ausdrücklich verboten sind. Während die Rechtsprechung in dem oben gesetzten Rahmen Streiks und Aussperrungen im allgemeinen anerkennt, versagt sie diese Anerkennung der Sabotage, da diese gegen das Strafgesetz verstößt und mißbilligt auch die passive Resistenz. Insofern bei Arbeitskämpfen nicht der Tatbestand einer unzulässigen Handlung erfüllt ist, bewegt sich die Vornahme der Kampfhandlung im Rahmen der natürlichen Handlungsfreiheit eines jeden einzelnen und ist insoweit zwar nicht ausdrücklich verfassungsmäßig garantiert, aber auch nicht ausdrücklich verboten. (Vgl. hierzu Kaskel, Lehrbuch des Arbeitsrechts S. 316 § 103 I B.)

Die Rechtsprechung wendet die oben gefundenen Ergebnisse auch auf das zweite wichtige Kampfmittel im sozialpolitischen Gegensatz, auf den Boykott an. Insofern der Boykott von Arbeitnehmerseite verhängt wird, handelt es sich entweder um Sperre der Arbeitskräfte oder Sperre von Waren. Die Zulässigkeit des Boykotts als arbeitsrechtliches Kampfmittel ist erst neuerdings vom Oberlandesgericht Karlsruhe in einer Entscheidung vom 9. Dezember 1926 anerkannt. (Juristische Wochenschrift 1927 Sp. 2383 mit zustimmender Bemerkung von Prof. Hoeningner.) Insofern der Boykott von Arbeitgeberseite gegen einen einzelnen Arbeitnehmer verhängt wird, sprechen wir von schwarzen Listen.

Die Grenzen, die die Rechtsordnung bei Beurteilung der schwarzen Listen zieht, ergeben sich aus § 826 BGB. Insofern die Auffstellung eines Arbeitnehmers auf eine schwarze Liste gegen die guten Sitten verstößt, ist der boykottierte Arbeitnehmer schadenersatzberechtigt, kann gegen den Arbeitgeberverband nach allgemeinen Rechtsregeln auf Unterlassung klagen, woraus hervorgeht, daß ein Boykott im Widerspruch zu § 826 BGB. als verboten anzusprechen ist. Kernfrage ist daher, wann und unter welchen Voraussetzungen die Benennung eines Arbeitnehmers auf einer schwarzen Liste als unfäulich angesprochen werden muß.

Grundlegend für die Abgrenzung des erlaubten und des unerlaubten Kampfmittels im Arbeitskampf ist eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. September 1908, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1908 S. 679. Dortselbst heißt es, ein Arbeitskampf und somit auch ein Boykott sei unzulässig,

„wenn entweder die zur Erreichung des zunächst erlaubten Zweckes angewandten Mittel an sich unfäulich sind, wie wahrheitswidrige und aufhebende Darstellungen, oder wenn der als Druckmittel benutzte, dem Gegner zugefügte Nachteil so erheblich ist, daß dadurch dessen wirtschaftlicher Ruin herbeigeführt wird, oder wenn dieser Nachteil wenigstens zu dem erstrebten Vorteil in keinem exträglichen Verhältnis steht, endlich auch, wenn nach Lage der Sache der Erfolg, der durch das Druckmittel herbeigeführt werden soll, als ein berechtigtes Ziel nicht mehr erscheint.“

Diese allgemeinen Gesichtspunkte, die im übrigen bei Kaskel, Lehrbuch des Arbeitsrechts S. 327 § 104 2 B im

vollen Umfang akzeptiert sind, sind von der Rechtsprechung zwar noch im einzelnen ausgebaut, aber nicht mehr grundlegend abgeändert worden. So hat das Reichsgericht in einer in der Juristischen Wochenschrift 1912 S. 749 abgedruckten Entscheidung dem Arbeitgeber, bevor er einen Arbeitnehmer auf die schwarze Liste setzt, die ausdrückliche Pflicht auferlegt, den wahren Sachverhalt, der zum Boykott führt, nachzuprüfen. Ein fahrlässiges Unterlassen dieser Pflicht verpflichtet zum Schadenersatz. Bemerkenswert ist ferner, daß das Reichsgericht den Boykott als besonders scharfe Waffe anspricht und demjenigen, der sich dieser Waffe bedient, die Pflicht auferlegt, zunächst genau zu prüfen, ob nach Lage des Falls der Boykott notwendig war. (Juristische Wochenschrift 1913 S. 91.)

Für die schwarzen Listen wird es von besonderer Bedeutung sein, inwieweit die Rechtsprechung aus den Folgen des Boykotts einen Rückschluß auf die Sittenwidrigkeit der Vornahme der Kampfmaßnahme zuläßt. Es sei insoweit der Ausfall von Strauß in Koalitionen und Koalitionskampfmittel (herausgegeben von Kaskel) S. 144 zitiert:

„So ist insbesondere bei den schwarzen Listen eine Sperre gegen den Arbeitnehmer, die auf die Dauer berechnet ist, nur in seltenen Fällen zulässig. Hierbei ist es gleich, ob sich der Arbeitgeberverband vorbehält, die Sperre nach einer gewissen Frist wieder aufzuheben. Der Arbeitnehmer darf durch die Sperre nicht in seiner wirtschaftlichen und beruflichen Existenz gefährdet werden, sonst ist die Sperre unzulässig. Bei sehr schweren Verfehlungen allerdings wäre auch eine dauernde Sperre nicht sittenwidrig. (RG. 57 S. 418.) Behauptet der Arbeitnehmer, daß ihm infolge der Macht des Arbeitgeberverbandes nicht möglich gewesen sei, anderweitig Arbeit zu finden, so hat der Arbeitgeberverband, wenn er auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, die Beweislast dafür, daß anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit für den Arbeitnehmer bestand.“

Was nun die Unzulässigkeit der schwarzen Listen wegen Gebrauchs unzulässiger Kampfmittel anlangt, muß besonders darauf verwiesen werden, daß in der Berrufserklärung unter Umständen eine Beleidigung, die nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt ist, in dem Boykott erblickt werden kann, und daß das Verhalten des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer auf die schwarze Liste zu setzen, sittenwidrig ist. (Dertmann, Arbeitsvertragsrecht S. 295.)

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Unzulässigkeit der schwarzen Listen sich unter Umständen auch aus dem Gesichtspunkt des Tarifbruchs herleiten läßt. Wenn zum Beispiel ein Arbeitskampf mit der Wiedereinstellungsklausel endet, Maßregelungen finden nicht statt, und der Arbeitgeberverband setzt dann noch einen Arbeitnehmer wegen Teilnahme an dem Arbeitskampf auf die schwarze Liste, so kann der Arbeitnehmer gestützt auf § 2 Ziffer 1 Arbeitsgerichtsengesetz unter dem Gesichtswinkel des Tarifbruchs als Dritter im Sinne des § 328 BGB. gegen den Arbeitgeberverband auf dem Klagewege vorgehen.

Zu den Krankenkassenwahlen.

Die Wahlen zu den Ausschüssen der Krankenkassen sind wichtiger, als viele glauben, denn von dem Ausfall der Wahlen hängt die Durchführung aller Arbeiterversicherungsgeetze ab. Die Organe der anderen Versicherungssträger und auch die Versicherungsbehörden setzen sich genau so zusammen wie die Ausschüsse der Krankenkassen, weil diese der Wahlkörper für die anderen Organe und Behörden sind.

Auch die Arbeitgeberverbände stellen Listen auf für die Wahlen zu den Ausschüssen der Krankenkassen. Das muß Ansporn sein für jeden Arbeiter, sich an der

Wahl zu beteiligen und die Kandidaten der Gewerkschaften zu wählen.

Wer über niedriges Krankengeld und Invalidenrente klagt, wähle die Liste der Gewerkschaften. Wer die Liste der Gewerkschaften wählt, wählt zugleich hohes Krankengeld und hohe Rente.

Kümmere dich um die Krankenkasse nicht nur, wenn du krank bist, sondern vor allem jetzt bei der Wahl der Ausschüsse.

Jeder Versicherte gehe zur Wahl und wähle die Liste der freien Gewerkschaften!

Klagen von Gewerkschaften über Auslegung von Tarifverträgen.

Bekanntlich haben alle Tarifverträge einen obligatorischen und einen normativen Inhalt. Obligatorische Bestimmungen eines Tarifvertrages sind vor allem die Friedenspflicht bzw. die Durchführungspflicht der Tarifvertragsparteien und außerdem je nach dem Inhalt des Tarifvertrages diejenigen Bestimmungen, die nur das Verhältnis der Tarifvertragsparteien zueinander berühren, also z. B. vereinbarte Schlichtungsstellen, vereinbarte Arbeitsnachweise, Höchstzahlen für die Gehringhaltung und ähnliche Abmachungen. Der normative Teil eines Tarifvertrages dagegen besteht aus allen Bestimmungen, die Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages werden können, also z. B. Lohn, Arbeitszeit, Überstundenzuschlag, Arbeitszeit, Urlaub, Vergütung im Krankheitsfalle und ähnliche Vereinbarungen. Aus dem normativen Teil eines Tarifvertrages können bei entstehenden Streitigkeiten die einzelnen Arbeiter ihren Arbeitgeber verklagen, dagegen ist eine Klage aus dem obligatorischen Teil nur zwischen den eigentlichen Tarifvertragsparteien möglich, abgesehen von der weiteren Möglichkeit der Klage von Mitgliedern einer Tarifvertragspartei gegen die andere Tarifvertragspartei, worüber in dieser Abhandlung aber nähere Angaben nicht notwendig sind, da dieselbe sich nur mit den Rechtsverhältnissen der Tarifvertragsparteien untereinander befaßt soll.

Bekanntlich können nach herrschender Rechtsauffassung bei dem Verbandstarifvertrag weder die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes, noch die Mitglieder der Gewerkschaften selbst Tarifbruch begehen. Verbandstarifverträge sind solche Tarifverträge, die zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften abgeschlossen sind. Diejenigen Tarifverträge, die zwischen einem Arbeitgeber und Gewerkschaften abgeschlossen sind, nennt man Hausstarife oder Werkstarife. In diesem Falle ist die Rechtslage etwas anders, worauf am Schlusse dieser Darstellung noch kurz eingegangen werden wird.

Es kommt nun in sehr vielen Fällen vor, daß Arbeitgeber, die Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes sind, trotzdem einen Tarifvertrag nicht durchführen. Dagegen gibt es für die Gewerkschaften die Möglichkeit, auf den Arbeitgeberverband einzuwirken, daß er seine Mitglieder mit allen juristisch zulässigen Mitteln veranlassen soll, den Tarifvertrag zu erfüllen. Die Streitfrage ist nun die, ob die Weigerung des Arbeitgeberverbandes, auf seine Mitglieder einzuwirken, unmittelbar von den Gewerkschaften durch eine Klage beantwortet werden kann, so daß das Gericht durch Urteil festzustellen hat, daß der Arbeitgeberverband verpflichtet ist, die Einwirkung vorzunehmen, und daß seine Weigerung Tarifbruch darstellt. Diese Streitfrage ist unbedingt zu bejahen, denn ob Tarifbruch vorliegt oder nicht, müssen bei Beschreiten des Klageweges die Gerichte durch Urteil entscheiden. Der Arbeitgeberverband ist dann unter Umständen verpflichtet, der Gewerkschaft bei weiterer Weigerung Schadenersatz zu leisten bzw. die Gewerkschaft kann nach §§ 320 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Vertrage zurücktreten und, wenn die Konjunktur günstig ist, sofort zu Kampfhandlungen übergehen.

Die weitere wichtigere Frage ist nun aber, ob bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Tarifverträgen die Gewerkschaften ebenfalls mittels einer Feststellungsklage ein Urteil des Gerichtes herbeiführen können, wie die Streitige Bestimmung eines Tarifvertrages aufzufassen ist. Die Entscheidung derartiger Streitigkeiten durch die Gerichte hat für die Gewerkschaften die wichtige Bedeutung, daß, wenn ihre Auffassung vom Gericht als richtig bestätigt wird, die Gewerkschaft genau weiß, welche Maßnahmen sie nun rechtswirksam ergreifen kann, wenn der Arbeitgeberverband die Erfüllung der vom Gericht festgestellten Verpflichtung weiterhin verweigert, und außerdem die noch wichtigere Bedeutung, daß bei Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung normativer Bestimmungen eines Tarifvertrages das Urteil des Gerichtes auch für die einzelnen Arbeiter insofern unmittelbare Wirkung hat, als die im Urteil ausgesprochene Auffassung des Gerichtes nunmehr Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages wird und im Falle der Weigerung des Arbeitgebers, diese

Bestimmung zu erfüllen, eine Klage des Arbeiters unter allen Umständen Erfolg hat, weil das Gericht bei seiner neuen Entscheidung an das Urteil gebunden ist, das in der von der Gewerkschaft geführten Klage gefällt wurde.

Vor Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes waren derartige Klagen praktisch regelmäßig überhaupt nicht zu führen, weil die Gewerkschaften als nicht eingetragene Vereine keine Parteifähigkeit besaßen und infolgedessen außerstande waren, Klagen durchzuführen. Die theoretische Möglichkeit, durch Satzungen dazu bestimmte Personen derartige Klagen führen zu lassen, wurde regelmäßig von den Gewerkschaften nicht in Anspruch genommen, weil, wie bereits angedeutet, wenig Aussicht bestand, daß damit einen Erfolg zu erzielen, zumal die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für solche Streitigkeiten nicht ausdrücklich festgestellt worden war.

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes ist diese Rechtslage anders geworden. Der § 2 Ziffer 1 sieht ausdrücklich die Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen vor. Durch den § 10 ist den Gewerkschaften die Parteifähigkeit verliehen worden. Streitig war wenigstens für die Kommentatoren des Arbeitsgerichtsgesetzes bisher nur noch, ob unter „Auslegung von Tarifverträgen“ auch Streitigkeiten zu verstehen sind, die sich auf Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der normativen Bestimmungen eines Tarifvertrages beziehen. Die Kommentatoren des Arbeitsgerichtsgesetzes haben die Meinung vertreten, daß Streitigkeiten über die Auslegung von Tarifverträgen nur aus dem obligatorischen Teil des Tarifvertrages entstehen können. Diese Auffassung ist falsch. Die Friedenspflicht und die Durchführungspflicht der Tarifvertragsparteien erstreckt sich auf den gesamten Inhalt des Tarifvertrages, nicht nur auf den obligatorischen, sondern auch auf den normativen Teil. Wenn zwischen den Tarifvertragsparteien Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung normativer Teile des Tarifvertrages entstehen, dann muß den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit gegeben sein, von den Gerichten durch Urteil entscheiden zu lassen, welche Auffassung die richtige ist, weil davon eine Tarifbruchklage oder der Rücktritt vom Vertrage oder sofortige Kampfhandlungen abhängig sind. Denn wenn bei derartigen Meinungsverschiedenheiten die Gewerkschaften Gegenmaßnahmen ergreifen, bevor sie wissen, welche Meinung überhaupt die richtige ist, dann ist das Risiko viel zu groß. Zuerst hat nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes das Arbeitsgericht in Köln eine Gewerkschaft mit einer derartigen Klage über die Auslegung des normativen Teiles eines Tarifvertrages abgewiesen. Gegen diese falsche Ansicht hat sich sofort Rörpel im „Schlichtungswesen“, August/September 1927, Spalte 24/5, gewendet. Der Auffassung von Rörpel haben sich anschließend Ministerialrat Dr. Flato und Landgerichtsdirektor Dr. Ulfhausen in der Zeitschrift „Das Arbeitsgericht“ vom 1. Oktober 1927. Weiter liegen nunmehr auch Gutachten der Professoren Dr. Singheimer und Dr. Kaskel vor, die die zuerst von Rörpel vertretene Ansicht ebenfalls als richtig anerkennen. Schließlich hat auf Grund dieses vorliegenden Materials nunmehr das Arbeitsgericht in Dresden — Reichsbahnkammer — mit Urteil vom 16. September 1927, Arb.-Arb. 8/27, ebenso entschieden. Damit dürfte die Streitfrage verhältnismäßig rasch zu einer vollkommenen Klärung geführt haben. Die Gewerkschaften haben also das Recht, wenn zwischen dem Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft Meinungsverschiedenheiten über normative Bestimmungen eines Tarifvertrages entstehen, durch Feststellungsklagen von den Arbeitsgerichten entscheiden zu lassen, welche Meinung die richtige ist. Das Urteil des Arbeitsgerichtes schafft die notwendige Klarheit. Es entsteht gegebenenfalls die Arbeiter nicht von der Notwendigkeit, im Falle der weiteren Verweigerung ihrer Rechte ihren Arbeitgeber außerdem verklagen zu müssen, aber die mit der Klage der Gewerkschaft erstrittene Entscheidung des Arbeitsgerichtes wird Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge und die Klage der Arbeiter muß von dem Arbeitsgericht im Sinne

Wahlen in der Sozialversicherung.

Richtigstellung. Im Artikel in voriger Nummer richtigzustellen im zweiten Absatz „zu den Krankentafelwahlen“ die letzte Zeile. Es muß dort heißen: „Auff Ende des Jahres 1932“ (nicht 1933).

des von der Gewerkschaft erstrittenen Urteils entschlossen werden. Das bedeutet praktisch, daß regelmäßig die Arbeitgeber es auf derartige Klagen ihrer Arbeiter nicht ankommen lassen werden, da sie bestimmt wissen, daß verurteilt werden und nur noch außerdem die Gerichtskosten zu tragen haben. Auf diese Weise können also nunmehr Gewerkschaften unmittelbar mit Hilfe der Arbeitsgerichte für die Durchführung der Tarifverträge in den einzelnen Betrieben wirken.

Noch günstiger ist die Rechtslage, wenn es sich um sogenannte Hausstarife oder Werkstarife handelt, also um einen Tarifvertrag, der von der Gewerkschaft mit einem Arbeitgeber abgeschlossen worden ist. Dann kann die Gewerkschaft zur Durchführung des Tarifvertrages sogar eine Leistungsklage führen, und ohne Bewilligung der Belegschaftsangehörigen, denn im Falle des Hausstarifs ist der Arbeitgeber nicht nur derjenige, der die Arbeitsverträge mit seinen Arbeitnehmern abgeschlossen hat, sondern auch derjenige, der mittelbar verpflichtet ist, den Tarifvertrag durchzuführen. Die Durchführung des Tarifvertrages kann in diesem Falle nur dadurch erfolgen, daß der Arbeitgeber sämtliche tatsächlichen Verpflichtungen erfüllt. Tut er das nicht, dann ist die Gewerkschaft eine Klage erheben, daß der Arbeitgeber verpflichtet werden soll, an die namentlich bezeichneten Arbeiter im Urteil aufzuführende bestimmte Beträge zu zahlen. Wird vom Gericht die Auffassung der Gewerkschaft in dem Inbegriff eines Tarifvertrages als richtig anerkannt, dann muß die Beurteilung des Arbeitgebers auf Zahlung zur Durchführung des Tarifvertrages geschuldeten Beträgen an die einzelnen Arbeiter nunmehr erfolgen. Da Hausstarife hauptsächlich mit Arbeitgebern abgeschlossen werden, schwer zu behandeln sind, haben gerade in diesen schwierigen Fällen die Gewerkschaften nunmehr eine weitgehende Notwendigkeit, die Durchführung des Tarifvertrages unmittelbar erzwingen, so daß die einzelnen Arbeiter besondere Klagen daneben gar nicht mehr zu führen brauchen. Alle bis erschienenen Kommentare zum Arbeitsgerichtsgesetz äußern sich zu dieser Rechtsfrage überhaupt noch nicht. Nur Kommentar Ulfhausen Rörpel, vierte erneut durchgesehene Auflage, enthält hierüber auf Seite 20 bereits ausführliche Anmerkungen.

Wirtschaftspolitische Rundschau.

I. Ein Aktiopoßten der Arbeiterbewegung.

Die Arbeiterchaft im mitteldeutschen Braunkohlegebiet hat vor kurzem einen Streit durchgeführt, der zweiten Kreisen Beachtung fand. Nach kurz vor Ausbruch des Streits hatten die Unternehmer die Möglichkeit, den Belegschaften einen billigen Frieden zu schließen. Es wollten aber nicht. Die mitteldeutschen Bergwerk- und Fabriken sind das Herrschaftsgebiet der Leopold Plattscher. Hier ist es, wo der deutschnationale Abgerrichte Leopold die Selbsterziehung im großen betreibt und seinen Kampf gegen die Gewerkschaften organisiert. Hier ist aber auch das Land der ewigen Sirexperimente. In den Jahren 1918 bis 1923 wurde die Arbeiterchaft durch eine gewissenlose Propaganda immer wieder in aussichtslose Putsch getrieben, bis völlig zermürbt war. Sie wurde zum Teil indifferent, sich willenlos in die gelben Wertgemeinschaften des Herr Leopold einreihen.

Unter diesen Umständen konnten die Unternehmer daran glauben, daß ein Streit im mitteldeutschen Revier eine unmögliche Sache sei. Unter Hinweis auf ihre gelben Organisationen behaupteten sie, daß nur ein kleiner Teil der mitteldeutschen Arbeiterchaft der Streikparole der Gewerkschaften Folge leisten werde. Und wenn es doch zu einem allgemeinen Streik kommen sollte, so kalkulierten sie, würde dieser doch, ganz genau so wie die Putsch Jahre 1923, nach 24 Stunden Dauer zusammenbrechen.

Karlchen spricht in der Bauernversammlung

Von Karl Eitlinger.

Wenn fünf Männer allmählich an einem Abend an demselben Tisch sitzen, dann ist das ein Stammtisch. Auch ich habe einen Stammtisch. Damit ich nicht zu lang werde. Sechs Mann sind wir, das ist nicht viel und die Unterhaltung läuft leicht ins Stocken, wenn nicht glücklicherweise über alles und jedes wir sechs, jeden verschiedene Ansichten hatten. Deshalb halten wir uns auch gegenseitig für Kirschenrottel, wie sich das bei einer bedingten Freundschaft gehört. Um jede Art von Rednerleistung vorzuziehen, haben wir über unserem Stammtisch einen Zettel angebracht „Politikern verboten“, und seitdem reden wir überhaupt nur noch von Politik.

Realität lassen wir auf die Lebensmittelpreise zu sprechen, und weil wir alle keine Bauern sind, haben wir festgestellt, die Preise sind viel zu hoch, mit dem allgemeinen Preisniveau müssen unbedingt die Bauern anzuheben. Und wir haben verabredet: einer von uns muß nach ins Land und muß es ihnen sagen. Die anderen gehen bloß mit, um in der Versammlung den Chor zu machen. Natürlich ist die Rede auf mich gefallen, wegen meines Aussehens. Und von Plattscher wurden lassen: „Große Anwesenheitsversammlung. Thema: Landwirtschaftliche Probleme der Gegenwart. Redner der bekannte Lebensmann Karlchen Eitlinger. Eintritt frei. Diskussion erwünscht. Man tritt, das Rednerreden zu unterlassen.“

Der Saal war gepöppelt voll. Sonne stand ein Rednerpult, und über den Festsaal hatte ich mich bereits geschrien. „Rednerpult für den Herrn Redner.“ Am Einlass hing noch ein Plakat von der Festversammlung, die vor drei Jahren in der Länderei gehalten wurde. Auf dem Plakat stand: „Redner der bekannte Lebensmann Karlchen Eitlinger. Eintritt frei. Diskussion erwünscht. Man tritt, das Rednerreden zu unterlassen.“

Der Saal war gepöppelt voll. Sonne stand ein Rednerpult, und über den Festsaal hatte ich mich bereits geschrien. „Rednerpult für den Herrn Redner.“ Am Einlass hing noch ein Plakat von der Festversammlung, die vor drei Jahren in der Länderei gehalten wurde. Auf dem Plakat stand: „Redner der bekannte Lebensmann Karlchen Eitlinger. Eintritt frei. Diskussion erwünscht. Man tritt, das Rednerreden zu unterlassen.“

gehen. Lampenfieber hatte ich nicht, sondern bloß das Gefühl, als drehe sich der Saal, als sei das Rednerpult eine Schiffschaukel, als hätte ich einen Kartoffelkloß in der Kehle und als hinge mir eine Angel an der Nase, aber, wie gesagt, Lampenfieber hatte ich nicht. Und weil mich meine Stammtischbrüder mit schüchternem Applaus empfingen, fand ich Mut also zu begannen:

„Teure Landbewohner! Indem wir in einer ersten Zeit leben, in einer sehr ersten Zeit, die wo man wohl mit Recht eine erste Zeit nennen darf, weil sie so ernst ist, und wenn der Ernst keine Zeit hat.“

Hier wollte ich nicht mehr genos, wie ich den Satz angefangen hatte, und machte deshalb eine Pause. Meine Stammtischbrüder schrien „Bravo“, und einige Landleute, die nicht zugehört, sondern Lachend gespielt hatten, schrien mit. Und ich hörte, wie einer vorne am ersten Tisch sagte: „Der versteht's! Das is a Fachmann!“ Ich hoffte heimlich, dies sei vielleicht der Bürgermeister, aber es war bloß der Gemeindepöpp.

Dann setzte ich meine Rede fort, nämlich daß der Bauer ein schmerztes Leben hat, denn kann er im Feld draußen, um die jungen Getreidepflanzen einzusetzen, da muß er auch schon wieder heim, die Linsen weilen und derweil ist es auch schon wieder Zeit, die Reihche zu mähen und die Gänse müssen auf die Gemüsedeebe getrieben werden, der Dohr muß zum Eier geführt werden, und dann kommt der Winter, der Schnee muß von den Spargelanlagen geschüttelt werden, unter den Bienen bricht womöglich die Maul- und Klauenseuche aus, kurz und gut, es ist schon ein Streuzhutztag Bauer zu sein!

Die Zuhörer hatten verschiedene Reize die Köpfe geschüttelt, aber bei dem letzten Satz wollten sie Reißfall. Denn von allen Damen, die die knäuelndsten Schmeicheleien dankend quittieren, ist Madame Selbstversammlung die eifrigste Zege einer alten Kuh. „O, Sie entzückendes junges Käthen, nein, haben Sie zartes Fleisch!“, und sie läßt sich mit Begeisterung schlachten.

Jetzt habe ich wieder vom Ernst der Zeit angefangen, daß alles leiner ist („Bravo“, schrie der Gemeindepöpp), daß es eine Schraube

ohne Ende ist („Sehr richtig!“), und daß die Landwirtschaft rufen sei, die Gescheide des Volkes in die Hand zu nehmen. (Elofer Jubel.) Nur die Bauernschaft kann uns retten! („So ist es. Und deshalb, meine Herren, muß die Landwirtschaft mit gutem Beispiel vorangehen und mit dem Preisabbau den Anfang machen.“)

Hier trat zunächst Totenstille ein. Dann stand ein alter Bauer auf und fragte: „Was hat der Hanswurst g'sagt?!“

„Ja, meine Herren“, hab' ich wiederholt,“ setzen Sie die treibepreise herab, und die Milchpreise, und die Eierpreise, die —“

„Bravo!“ hat der mutigste von meinen Stammtischbrüdern gerufen. Er hat es zweimal rufen wollen, aber da kam ihm ein dackwischer ein Stuhlbein. Und plötzlich hatte ich zwanzig Hände aber nicht meine eigenen, sondern sie haben mich vom Podium heruntergejogen, und der Weg bis zum Notausgang kam mir einmal sehr kurz vor, obwohl ich auf diesem Wege sehr viel erlitten hatte. Mit jedem Körperteil etwas anderes. Offenbar war die Distresse in.

Ich rede in keiner Bauernversammlung mehr! Lieber lasse mich durch eine Wurstmaschine treiben. Aber nächstens werde einmal den Raßen einen Vortrag halten: sie möchten doch endlich das Mäufangen einstellen... Der Gemeindepöpp sagt, ich werde Erfolg haben!

Die Geschichte des Bernsteins!

Von Chemiker Robert Bürstner, Berlin.

Was der Laie von Bernstein weiß, ist meist nur, daß dort Gebrauchsgegenstände und Schmuckstücke gefertigt werden, daß durch Reiben elektrisch wird, daß er ein Baumharz ist oder worin mitunter Insekten oder Pflanzenteile mit eingeschlossen sind; auch Bernsteinad soll es geben. Damit ist, wie gesagt, Wissen des Laien über den Bernstein gewöhnlich erschöpft, gleich er eine lange Lebensgeschichte aufzuweisen hat.

Die Unternehmer irren. Schon am ersten Tage des Streiks zeigte sich, daß jetzt ein ganz anderer Wind wehte. Zeichen, auf denen sich gelbe Organisationen einigten hatten, waren hundertprozentig bestritten. Da merkten die Herren Leopold und Blatsch, daß es sich hier um einen Streik handelte, der wieder mal ganz systematisch nach den Grundzügen der Gewerkschaften geführt wurde. Mit Ueberraschung stellten sie eine Gesinnung auch der Arbeiterbewegung in Mitteldeutschland fest — und kapitulierten vor der Macht der gewerkschaftlichen Disziplin.

Ruhig und geschlossen, wie die Arbeit niedergelegt wurde, nahmen die Belegschaften sie nach den Weisungen der Gewerkschaften wieder auf. Ein Moment der Unruhe waren nur einige höhere Regierungsbeamte. Sie reisten im Streikrevier umher, um ausfindig zu machen, wo man technische Nothilfe einsehen könne. Zum Glück haben sie nicht größeres Umheil angerichtet.

II. Schatten der Wahlkluft.

Die Feuerprobe, die die mitteldeutsche Arbeiterschaft in dem größten, geschlossenen Streik nach dem Krieg bestanden hat, stärkt auch die Aussichten der Arbeiterparteien für die nähere Reichstagswahl. Vielleicht steht diese dichter vor der Tür, als man denkt. Jedenfalls trifft man im bürgerlichen Lager alle Maßnahmen für die Wahlkluft. Der Reichstanzler Marx hat in Essen eine seiner genugsam bekannten Reden gehalten, wobei er anscheinend stark unter Depressionen zu leiden hatte. Das Zentrum wird durch die Koalition mit den Deutschnationalen schwer belastet in den Wahlkampf ziehen.

Mit größerem Raffinement als Herr Marx und die Seinen gehen die Koalitionsgenossen in die Wahlkluft. Sie malen kurz und bündig neue agrarische Liebesgaben an die Wand. Der Reichslandbund, die Organisation der Großlandwirte, fordert neue Kredite vom Reich. Zunächst verlangt man 200 Millionen Mark, um die Schulden der einzelnen Landwirte bei der Rentenbank abzulösen. Damit nicht genug, soll das Reich noch die Kleinigkeit von 1,2 Milliarden Mark aufbringen. Woher nehmen und nicht stehlen? Aber auch darauf hat der Reichslandbund eine Antwort. Der Reichsfinanzminister soll eine Anleihe aufnehmen, die die Steuerzahler verzinsen und tilgen müssen. Mit dem Geld soll dann die kurzfristige Schuld der Landwirtschaft, die Wechselschuld, in eine langfristige, in Hypothekenschuld umgewandelt und die von der Landwirtschaft zu zahlenden Zinsen für die Hypotheken um die Hälfte herabgesetzt werden. Dieser Spaß dürfte dem Reich ungefähr 270 Millionen Mark pro Jahr kosten.

Beiseiten sind also die Herren Landwirte nicht. Aber verteuert gefressen. Jetzt vor den Wahlen sind die bürgerlichen Parteien geneigt, sich um die Stimmen der Landwirte zu bewerben. Deshalb hält es der Reichslandbund auch für durchaus möglich, seine Forderungen durchzusetzen. Gelingt das nicht oder nur zum Teil, dann blüht aber gerade erst der Weizen der deutschnationalen Agitation. Dann kann man durch die Dörfer ziehen und die Landbevölkerung, die in der deutschnationalen Politik manches Haar gefunden hat, gegen die Feinde der Landwirtschaft mobil machen. Das ganze Vorgehen des Reichslandbundes und der Deutschnationalen ist auf der einen Seite Erpressung, auf der anderen Seite gewissenlose Demagogie.

Will man die Forderungen des Reichslandbundes erfüllen, so treibt man das Reich in die bedenklichste Schuldenwirtschaft. Sie sind eine finanzielle Unmöglichkeit. Das müssen die Arbeiterparteien im Lande betonen. Wir wollen keine neue Inflation. Als Treuhänder der Reichsfinanzen und der deutschen Währung werden wir die Stimmen desjenigen Teils der Landbevölkerung für uns gewinnen, der nicht an dem Liebesgabenprojekt der Deutschnationalen interessiert ist.

III. Steuerungsquelle und Konjunktur.

Die Steuerungsquelle steigt und das Unternehmertum verärgert nicht, sie durch die Lohnbewegungen der Gewerkschaften zu erklären. In Wirklichkeit liegen die Dinge ein wenig anders. Kein Mensch wird die Notwendigkeit einer Lohnherabsetzung bestreiten. Sie ergibt sich in erster Linie aus den steigenden Mieten und den steigenden Preisen für Agrarartikel. Die Mietpreispolitik der Regierung, die

amose Mittelstandspolitik und die Politik der Höchstlöhle führten konsequent zu den Lohnforderungen der Gewerkschaften. Diese wären ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden, wenn sie das Lohnniveau nicht mit allen erlaubten Mitteln gesteigert hätten.

Dieselbe Industrie, die heute über Lohnherabsetzungen jammert, hat sich für die Politik der Regierung eingesetzt und gegen die Steigerung der Mieten nicht die nötige Gegenwehr aufgebracht. Diese Industrie mußte wissen, daß die Verteuerung der Lebenshaltung und Erhöhung der Miete die Kaufkraft der großen Masse vermindern mußten. Sie hätte einen Ausgleich durch die Rationalisierung schaffen können. Die wirtschaftstechnische Umstellung hatte die Gesellschaftskosten gedrückt. Hätte man entsprechend die Preise herabgesetzt, so hätte man die Kaufkraft der Bevölkerung erhalten.

Diesen volkswirtschaftlichen Ueberlegungen folgte die Industrie nicht. Vielmehr ging sie darauf aus, ihre Gewinnquote ins Ungemessene zu steigern. Diese Politik mußte die heutige Steuerungsquelle auslösen. Wenn die neue Preis-erhöhungswelle ausbricht, so trifft die Schuld das Unternehmertum.

Dieses hat aber heute noch die Möglichkeit, ein Abrutschen der Konjunktur zu verhindern. Man braucht nur auf die unangemessene Gewinnquote zu verzichten!

Das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft.

Der Reichstag hat in Anpassung an die Beschlüsse der Internationalen Arbeitskonferenz von Washington am 16. Juli 1927 ein Gesetz beschlossen, das die Arbeitsbedingungen für die weiblichen Arbeitnehmer vor und nach der Niederkunft und während der Stillzeit neu regelt.

Allgemein gilt das Gesetz für die weiblichen Arbeitnehmer, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen; in diesem Rahmen also auch für kleine Betriebe und weibliche Angestellte. Die Ausnahmen interessieren hier nicht. Der Schutz des neuen Gesetzes kommt in gleicher Weise verheirateten wie unverheirateten Arbeitnehmerinnen zugute. Nach folgenden Richtlinien hin ist die neue Regelung wesentlich:

1. Die Schwangeren sind berechtigt, die Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis (amtsärztliches Zeugnis ist nicht erforderlich) nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen 6 Wochen niederkommen. Wöchnerinnen dürfen binnen 6 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; ihr Dienstantritt ist an den Nachweis geknüpft, daß 6 Wochen nach der Geburt des Kindes verlossen sind. Während weiterer 6 Wochen dürfen sie die Arbeit verweigern, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge der Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder wegen einer infolge der Niederkunft oder Schwangerschaft verschlimmerten Krankheit an der Arbeit verhindert sind. Die unverheiratete Arbeitnehmerin wird während der fraglichen Zeit eine Entlohnung nicht erhalten, es sei denn, daß dieses ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Vorschriften aus dem Dienstvertragsrecht (BGB. § 616 bzw. Handelsgesetzbuch § 63) können nicht zur Anwendung kommen, da nach immer noch herrschender Ansicht die Niederkunft bei einer unverheirateten Frau eine verschuldete Arbeitsbehinderung ist. Dagegen kann die verheiratete Arbeitnehmerin, soweit sie ihre Arbeit nur für eine verhältnismäßige unerhebliche Zeit unterbricht, ihren Lohn verlangen (BGB. § 616). Sie muß sich aber dann die Beträge anrechnen lassen, die sie für die Zeit der Behinderung aus der Sozialversicherung erhält. Im allgemeinen wird aber auch bei verheirateten Arbeitnehmerinnen eine Entlohnung nicht in Frage kommen, da die Zeit der Arbeitsbehinderung im Verhältnis zur Gesamtdauer und dem Leistungszweck des Dienstverhältnisses nicht unerheblich sein wird.
2. Der Arbeitgeber muß den Arbeitnehmerinnen auf ihren Wunsch während 6 Monaten nach ihrer Niederkunft eine tägliche Stillpause bis zu zweimal ½ oder einmal einer ganzen Stunde gewähren. Es ist selbstverständlich, daß der Arbeitgeber diese Stunde so zu legen hat, daß die Arbeitnehmerin instande ist, das Kind zu stillen. Er kann z. B. die Stillpause nicht an den Anfang der Dienstzeit

legen, da die Arbeiterin gewöhnlich dann nicht ihr Kind zu stillen vermag, weil sie dies wahrscheinlich kurz vorher getan hat. Es kann fraglich sein, ob den Arbeiterinnen für die Stillpause die Entlohnung zu zahlen ist. BGB. § 616 geht davon aus, daß die Arbeitsverhinderung im Verhältnis zu der gesamten Arbeitszeit unerheblich ist. Es wird die Aufgabe der Gewerkschaften sein, dahin zu wirken, daß die Stillpause als eine unerhebliche Arbeitsverhinderung im Sinne von BGB. § 616 aufzufassen ist. Dies liegt in erster Linie im sozialen Interesse, da andernfalls die Stillprämien illusorisch werden würden.

3. Die Kündigung des Arbeitgebers ist 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft unwirksam (nicht nützlich), wenn dem Arbeitgeber die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich Kenntnis gegeben hat. Innerhalb weiterer 6 Wochen ist die Kündigung unter denselben Voraussetzungen unwirksam, unter denen auch die Arbeit verweigert werden könnte (siehe 1). Der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrages wird, falls vorher gekündigt war, um die Dauer der Schutzfrist hinausgeschoben. Der Kündigungsschutz findet bei zweckbestimmten und befristeten Arbeitsverträgen keine Anwendung. Falls der Arbeitgeber aus wichtigem Grunde kündigt, steht den Arbeitnehmerinnen der Kündigungsschutz nicht zur Seite.

Wichtig für die weiblichen Arbeitnehmer ist festzustellen, ob die ausgesprochene Kündigung auf jeden Fall für den nächsten gesetzlich zulässigen Termin gelten soll. Ist dies der Fall, so gilt die Kündigung für den nächst zulässigen Termin, da sie während der Dauer der Schutzfrist unwirksam, aber nicht nichtig ist.

Der Arbeitgeber hat im Falle der Verletzung dieser Bestimmung hohe Geldstrafen und im Falle einer erneuten Zuwiderhandlung binnen dreier Jahre nach der ersten Bestrafung erneute Geldstrafe zu gewärtigen, neben die oder an deren Stelle auch eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten treten kann.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß § 9 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung auch nach Verkündung des neuen Gesetzes in Kraft geblieben ist, so daß weibliche Arbeiter auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer die Grenzen der Arbeitszeitverordnung § 1 Satz 2 überschreitenden Arbeit (48-Stunden-Woche) zu befreien sind. W. Jacoby.

Noch eine Stimme zum Zusammenschluß.

Der abstimmende Arbeiter.

... Der Einheitsverband wird gegen 150 000 Mitglieder umfassen und sicherlich die wirtschaftlichen Interessen der in ihm organisierten Arbeiter wirksamer vertreten können, als es bisher die kleinen Verbände taten.

Die Brauerei- und Brennereiarbeiter haben nunmehr keine eigene Organisation. Schon früher hatten sie sich den Mühlenarbeitern angeschlossen, jetzt sind sie auch noch verbunden mit den Bäckern, Konditoren, Schokoladenarbeitern, Fleischern und Böttchern. Zahlenmäßig haben sie in dem neuen Verband nicht die Mehrheit, aber es ist ihnen gelungen, den wichtigsten Posten, nämlich den des ersten Vorsitzenden, zu besetzen: Badert, der bisher den Getränkearbeiterverband geleitet hat, steht nun an der Spitze der Einheitsorganisation! Außerdem befindet sich noch unter den drei stellvertretenden Vorsitzenden ein Vertreter der Brauereiarbeiter. Dagegen stammt der neue Redakteur aus den Reihen der Bäcker. Diese Wahl hat den Brauereiarbeitern schweren Verdruss bereitet. Gern hätten sie sie verhindert, zumal der für die Schriftleitung in Aussicht genommene Kandidat schon längst im Geruch einer gewissen Alkoholgegnerschaft stand. Aber da sie ihren Willen nicht durchsetzen konnten, versuchten sie wenigstens durch eine feierliche Erklärung nach der Wahl, den Redakteur zum Kampf gegen das Gemeindebestimmungsrecht zu verpflichten. Die Getränkearbeiter seien gegen die Nachtarbeit in den Bäckereien — so meinte ihr Sprecher Tröger —, also müßten die Bäcker auch gegen die Trockenlegung sein und ihr Redakteur müsse die Belange der Getränkearbeiter in der Frage des GWR, auch in der Zeitung vertreten. Die Brauer und Böttcher seien bisher Mitglieder des Ausschusses gegen das GWR gewesen —, auch das müsse in Zukunft so bleiben.

Bernstein ist das Harz einer unserer Kottanne ähnlich gewesenen Fichte, Pinus succinifera, die vor einigen hunderttausend Jahren, ein Forscher spricht sogar von mehreren Millionen Jahren, ganze Wäldungen bildete, welche später vom Meere verschlungen sind. Während die Pflanzen in dieser Zeit völlig vergangen, verwelt sind, das darin enthalten gewesene Harz übrig geblieben und im Laufe der Zeit fast versteinert, so daß man es früher für ein Mineral gehalten hat.

Bekannt ist Bernstein schon im Altertum. Er befindet sich bereits in den ägyptischen Königsgräbern, in Höhlen der Pyramiden, in Gräbern der ältesten Eisenzeit. Die Völker des Altertums erhielten ihn von den Küsten des ostpreussischen Samlandes, in den ältesten Zeiten durch die Phönizier, später durch römische Zwischenhändler. Im Altertum und im Mittelalter galt er als heilkräftig. Noch heute tragen russische Ammen Berleinschnüre aus Bernstein gegen Krankheiten, die Chinesen als Amulett, die Karolinger gegen Kriegsgefahr.

Der wichtigste Fundort der Welt liegt an der deutschen Ostseeküste. Gewonnen wurde der Bernstein durch Sammeln der von der See ausgeworfenen Mengen, durch Schöpfen mit Netzen und später bergmännisch aus der stark bernsteinhaltigen „blauen Erde“. Das größte gefundene Stück wiegt 10 Kilo. Sogar in Braunkohlenlagern Schlesiens und in Elßaß wurde Bernstein gefunden.

Das Auflesen des Bernsteins wurde von den Bischöfen zuerst besteuert. Die deutschen Ritter gaben das Bernsteinregal an Bernsteinbrecherinnungen ab, die sich in Brügge, Lübeck, Stolp, Kolberg, Danzig und Königsberg gebildet hatten. Später wurde die Bernsteinnutzung an Danziger Kaufleute verpachtet, die den Handel bis Persien und Indien ausdehnten. Schließlich nahm die Regierung die Sache selbst in die Hand und oft wechselten die preussische Staatsregierung die Bernsteinwerke der Firma Staniton u. Becker käuflich übernahm und somit den Handel an sich zog.

Der Absatz für Bernstein wird immer schwieriger, da die moderne Chemie gleichwertige Ersatzprodukte synthetisch herstellt. Als Schmutz ist er unmodern, wenn auch teuer. In der Lackindustrie wird er fast gar nicht mehr verwendet. „Bernsteinlack“ ist hier vielmehr größtenteils nur noch eine Phantastiezeichnung.

Infolgedessen haben sich jetzt die staatlichen Bernsteinwerke in Königsberg vor Jahresfrist veranlaßt gesehen, ein Preisauschreiben zu erlassen, das insbesondere neue Verwendungsmöglichkeiten für Bernstein selbst und für die Nebenprodukte, die bei dem Schmelzen desselben entstehen, nämlich Bernsteinäure und ein Bernsteinöl, zeigen soll.

Gelingt es nicht, neue Verwendungsmöglichkeiten für den Bernstein oder seine Bestandteile zu finden, wie es den Anschein hat, dann wird eine ehemals blühende Industrie vielleicht endgültig begraben werden können. Schuld daran hat in erster Linie die gewaltige Entwicklung der modernen Chemie, die Ersatzprodukte synthetisch billiger herstellt.

Ein Jubiläum der Gabel.

Es sind jetzt rund 350 Jahre verlossen, seitdem der Gebrauch der Gabel in Deutschland, England und Frankreich üblich geworden ist. Die Kunde von diesem merkwürdigen Gerät kam durch den englischen Reisenden Thomas Corbat nach Mittel- und Westeuropa. Corbat, der im 16. Jahrhundert lebte, in Oxford studiert hatte und ein kleines Amt an englischen Hofe bekleidete, war auf ausgedehnten Tuffturen durch fast ganz Europa und Teile Asiens gekommen. In interessanten Aufzeichnungen über seine Wanderungen erzählte er, wie er im Jahre 1577 erstmalig in Italien eine Bewohnheit angenommen hatte, „die in keinem anderen Lande bekannt ist und wovon ich nie etwas gehört habe“. Er beschrieb sie mit den Worten:

... Die Italiener bedienen sich bei ihren Mahlzeiten stets eines kleinen Gerätes, womit sie das Fleisch auf dem

Zeller festhalten, wenn sie es mit dem Messer zerschneiden. Sie bringen die Bissen mit diesem Instrument auch an den Mund. Und wenn jemand das Fleisch verächtlich mit den Fingern berührt, so ist das ein böses Vergehen gegen die Tischsitten und führt die Entrüstung der Tischgäste herbei. ...

Corbats Schilderung galt dem Gebrauch der Gabel, deren eifrigster Propagandist er in der Folge in seinem Vaterlande wurde.

Interessant ist, daß die Benutzung der Gabel ursprünglich auf große Widerstände gestoßen ist. Sie galt zuerst ganz allgemein als Zeichen eines übertriebenen Luxus und der Verweichlichung der Sitten und forderte den reichlichen Spott der Satiriker, zumal in Frankreich, heraus, die nicht müde wurden, den Gebrauch der Gabel zumal an den Fürstentöfen zu verlästern. Sowohl in den französischen wie den schottischen Klöstern blieb lange Zeit der Gebrauch der Gabel als fündhaft unterjagt. Die Insaßten mußten nach wie vor mit dem natürlichen zehngliedrigen Instrument ihrer Hände, das ihnen die göttliche Vorsehung verleiht hatte, ihre Zeller leeren.

Erwähnt sei noch, daß vor der allgemeinen Einführung der Gabel in Mittel- und Westeuropa ein gabelähnliches Instrument für den Genuß von Früchten gebräuchlich war, so z. B. in England. Ob die Gabel, die ja aus Italien in das übrige Europa einwanderte, eine italienische Erfindung ist, steht nicht fest. Nach einem Bericht Damianis, der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts lebte, soll eine byzantinische Prinzessin, die um diese Zeit nach Italien kam, ihren Gebrauch in Venedig eingeführt haben, von wo er drei Jahrhunderte später nach Florenz kam und dann bald im übrigen Italien allgemein wurde. Daß noch im klassischen Altertum, zu Roms Herrschaftszeiten, von Gabeln nichts bekannt war, und die Speisen ausnahmslos mit den Händen zum Munde geführt wurden, ist jedenfalls sicher. Man würde sonst gewiß Exemplare, die aus dieser Epoche stammen, bei den vielen Ausgrabungen aufgefunden und bewahrt haben.

Blühartig ist mit diesen Sägen eines hervorragenden Funktionärs der Getränkearbeiter noch einmal die Gewinnung dieser „freien“ Gewerkschaft kurz vor ihrer Auflösung beleuchtet worden. Ihr Eintreten für das Nachbaderbot (eine für jeden sozial denkenden Menschen selbstverständliche Forderung!) möchten sie vergolten haben mit einer Förderung ihrer egoistischen, gemeinschaftlichen Bestrebungen, mit der Unterdrückung einer Bewegung, die das gesundheitliche und kulturelle Wohl der Massen zum Ziel hat! Sie verlangen, daß dabei der neue Vorstand eine Einheitsfront bildet mit Brauereidirektoren, Brennereibesitzern und sonstigen Feinden der sozialistischen Arbeiterkraft und daß er, Arm in Arm mit diesen profitgierigen Kapitalisten, Stellung nimmt gegen die alkoholgegnereiche Politik der sozialistischen Fraktion im Reichstag!

Der Tagungsbericht in dem Organ der Getränkearbeiter bemerkte, daß die Erklärung Trügers ohne Widerspruch aufgenommen worden sei und daher die Verammlung im Sinne der Erklärung Beschluß gefaßt habe. Der Bericht in der Verbandszeitung der Fleischer und der Bäcker nimmt von jenem Vorstoß der Getränkearbeiter überhaupt keine Notiz, — vielleicht, weil jene Gewerkschaften über das Benehmen ihrer neuen Kollegen Scham empfinden.

Wir werden die Haltung des Einheitsverbandes zur Alkoholfrage aufmerksam verfolgen. Sollte er wie der Getränkearbeiterverband unselbstigen Angebotsens aus schäbigem Gruppenegoismus das Alkoholelend zu konservieren versuchen, dann wird es bei uns Arbeiter-Abteilungen und hoffentlich auch bei allen anderen sozialistischen Organisationen den schärfsten Widerstand finden.“

Worum wir gebührend Kenntnis nehmen.

Arbeitsrecht.

Schöne Berechnung der Bezahlung der in die Lohnwoche fallenden Feiertage.

Der bei der Brauerei und Malzfabrik Gebr. Sorkelius u. G. in Cammin beschäftigte Brauer F. in Stettin hat am 1. Weihnachtstfeiertag 1926 sowie am Neujahrstag 1927 je acht Stunden gearbeitet und für diese Arbeit den regulären Lohn von 56 Pf. pro Stunde erhalten, insgesamt 8,65 Mk. Die §§ 2 und 6 des mit der Firma abgeschlossenen Tarifvertrages belegen, daß die in die Woche fallenden Feiertage nicht in Abzug gebracht werden und daß an Sonn- und Feiertagen ein Lohnzuschlag von 25 Proz. bezahlt wird. Der Kollege verlangte Zahlung von 11,20 Mk., die die Firma ablehnte und bei dem angerufenen Arbeitsgericht Abweisung der Klage beantragte.

Das Arbeitsgericht Swinemünde (der Kläger wurde durch den Verbandsangehörigen Kollegen Volldt-Stettin vertreten) — Urteilsverkündung vom 27. September 1927, Urteilsverzeichnis 169/27, hat die Firma verurteilt, an den Kläger 11,20 Mk. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Aus der nicht uninteressanten Urteilsbegründung ist zu entnehmen, daß nach dem Wortlaut der §§ 2 und 6 des Tarifvertrages angenommen werden konnte, daß der Kläger nur 25 Proz. zu dem normalen Arbeitslohn zu erhalten habe. Da die Arbeiter aber auch, wenn sie gar nicht arbeiten, für einen in die Woche fallenden Feiertag 4,48 Mk. erhalten, so würden sie, wörtlich genommen, nur 2,24 Mk. für den Tag erhalten, wenn sie an solchen Feiertagen volle acht Stunden arbeiten. Eine solche Entlohnung wäre aber unbillig und sei bei der Abfassung des Tarifvertrages nicht beabsichtigt gewesen. Deshalb war die Beflagte zu verurteilen.

Da die Entschädigung von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Urteil für heranzuziehend erklärt worden. Eine civil. Verzinsung dürfte allerdings nichts helfen und an dem Urteil nichts ändern.

Aus der Industrie.

Der deutsche Bierexport im 1. Halbjahr 1927

Im gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahre um 3114 Hektoliter auf 24982 Hektoliter angewachsen. Besonders gestiegen ist die Ausfuhr nach Niederländisch-Indien (5003) und nach Britisch-Indien (622 Hektoliter), wogegen nach Britisch-Indien 6450 Hektoliter weniger ausgeführt wurden. Hauptabnehmer sind die europäischen indischen und westafrikanischen Gebiete: Niederländisch-Indien 41506 Hektoliter, Britisch-Indien 21523 Hektoliter, Britisch-Befarista und Belgisch-Kongo 45380 Hektoliter, China 17062 Hektoliter. Europäischer Hauptabnehmer ist die Schweiz mit 11505 Hektoliter, an zweiter Stelle kommt Großbritannien mit 221 Hektoliter.

Käuferschlüsse.

Leipzig. Die Vereinigten Leobfänger Mühlenwerke u. G. verzeichnen 8 Proz. Bruttogewinn, oder nur ein Nettogewinn von 3 1/2 Proz. Das Kapital der Firma beträgt 400 000 Mk. Der Erlös der Firma war am Bilanzstichtag sehr flüssig, die Kassenkassen hatten die doppelte Höhe der Schulden.

Wiesbaden. Auf etwa 14 Proz. Bruttogewinn und gut 8 Proz. Nettogewinn kommt die Stadtmühle Altleben. Ihr Kapital beträgt 225 000 Mk.

Dessau. Eine betrübende Abwärts weisen auch die Delmenhorster Mühlenwerke auf. Es wurden 12 Proz. Bruttogewinn und nach Abrechnungen 4 1/2 Proz. Nettogewinn auf das Kapital von 450 000 Mk. erzielt.

Berlin. 10 Proz. Dividende schenkte die Potsdamer Dampfmaschinen u. G. aus. Wenn die Firma auch nur 400 000 Mk. Kapital hat, handelt es sich doch um ein großes Mühlensystem, denn die Bilanzsumme beträgt 2 605 000 Mk. Der Bruttogewinn stellt sich auf 29 Proz., nach 61 000 Mk. Abschreibungen bleiben 2 000 Mk. Nettogewinn (13 Proz.). Es ist das von den anderen Mühlen mit der besten Abschlag.

Schwabach in der Mark. Die Habertsmühle hat nach 30 000 Mk. Abschreibungen nur noch einen Gewinn von 5000 Mk. erzielte. Das Kapital beträgt 600 000 Mk.

Berlin. Eine bemerkenswerte Reingewinn bleibt die Berliner Dampfmaschinen u. G. Die Firma besitzt 28 Millionen Mark Kapital und hat 1926/27 im letzten Jahre abgeschrieben, es blieben noch 600 Mk. Reingewinn, der auf neue Rechnung übertragen wurde.

Aus der Organisation.

Abst. und Inhalt vom Verbandstag.

Verbandstag. Am 22. Oktober eröffnete in unserer Mitgliedsversammlung der Delegierte unseres Wahlkreises, Kollege Scherhag, zunächst ein ausführliches Bericht vom Verbandstag.

Als Resümee des Berichts ist herauszufallen: Dem das Gros der Kollegenschaft die Richtlinien für die Verschmelzung sich vor der Urabstimmung genauer angesehen hätte, wäre das Resultat der Urabstimmung ein anderes gewesen; nunmehr aber, da die Verschmelzung beschlossen sei, müssen wir um so intensiver arbeiten für den Ausbau der Einheitsorganisation. Nicht rückwärts, sondern vorwärts ist unser Ziel.

In der sich anschließenden Diskussion wurde hauptsächlich hervorgehoben, daß es nun die Aufgabe der neugeschaffenen Einheitsorganisation sei, auch tatsächlich den Auf- und Ausbau der Einheitsorganisation zu ermöglichen. Mithin müßte der neue Vorstand dafür sorgen, daß scharfe Grenzen des Verbandsgebietes gegenüber anderen Organisationen, die mit uns heute noch in Grenzstreitigkeiten liegen, gezogen werden. Es ginge nicht an, durch weitere Grenzstreitigkeiten, die heute schon unhaltbaren Zustände noch weiterhin bestehen zu lassen. Auch schon deshalb, da die in Frage kommende Arbeiterschaft dadurch am meisten in Mitleidenschaft gezogen würde. Rückstufte dürfte hierbei unsererseits nicht mehr in Frage kommen, denn das Gemeinwohl der Arbeiterschaft müßte über die Berrissenheit in der Arbeiterbewegung gestellt werden. Nur auf diesem Wege könnte man zur wahren im Interesse der Arbeiterschaft liegenden Einheitsorganisation kommen.

Bewegungen im Berufs.

Lohnbewegung in Stettin.

Seit Anfang Oktober stehen die Arbeitnehmer der Brauereien Stettins in einer Lohnbewegung, der Lohnsatz war zum 31. Oktober 1927 gekündigt, auf Grund der eingeleiteten Forderung wurde eine Zulage zu dem bestehenden Lohn pro Woche von 5 Mk. verlangt. Durch den Streik der Berliner Brauereien hat sich die Verhandlung etwas in die Länge gezogen. Nach Abschluß des Kampfes in Berlin waren die Arbeitgeber bereit, in eine Verhandlung einzutreten. Durch zwei Verhandlungen kam dann eine Einigung zustande. Der Lohn der Männlichen wurde am 1. November 1927 um 3 Mk., der Weiblichen um 1,95 Mk. pro Woche erhöht. Eine weitere Steigerung tritt am 1. Januar 1928 ein, für die Männlichen um 1 Mk. und die Weiblichen um 65 Pf. pro Woche. Auch wurde eine Erhöhung des Zehrgeldes bei Ueberlandfahrten um 50 Proz. erreicht.

Die Lohnbewegung für die Brennerreien und Weinhandlungen sowie die Mühle Jüllow, Kornhaus Söhne und die Genossenschaftsinsel sind durch Schiedsspruch feinerzeit bis zum 31. Dezember 1927 festgelegt. Trotzdem unsere Arbeitgeber wohlweislich unterrichtet sind über die eingetretene Lernerung, ist nicht zu erwarten, daß sie dem Rechnung tragen, durch freiwillige Zulage die Lernerung auszugleichen. Die Arbeiterschaft wird aber dann durch die Stärke der Organisation nachholen, was jetzt nicht möglich ist. Dasselbe trifft für die Brauereien der Provinz zu, mit Ausnahme der Brauerei in Greifswald, wo noch Verhandlungen schweben. Für die Provinzmühlen sind die Schlichtungsausschüsse sogar soweit gegangen, daß sie die Löhne bis zum 1. März 1928 festgelegt haben. Daraus geht hervor, daß die Schlichtungsausschüsse sich der Frage weitestgehend der Festlegung der Löhne nicht bemächtigt sind, obwohl die Gewerkschaftsvertreter bei den Verhandlungen die Vorzüge des Schlichtungsausschusses darauf hinweisen, daß in der Zeit über weiß was für eine Lernerung eintreten kann. Hoffentlich werden nun die Schlichtungsausschüsse aus der Lernerung ihre Lehren ziehen.

Schriftenanzeigen.

Franz Epliedt und Dr. jur. Bruno Broeder: **Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.** Vollständige Ausgabe des Gesetztextes und der Ausführungsverordnungen sowie Einführung und Sachverzeichnis. Zweite verbesserte und erweiterte Auflage. 365 Seiten.

Die erste Auflage des Kommentars mußte, ebenso wie die jüngsten Kommentare, ohne Ausführungsverordnungen erscheinen, da diese vor dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erlassen waren. Nunmehr haben die beiden Verfasser die zahlreichen inzwischen erschienenen Ausführungsverordnungen in den Anhang aufgenommen, und was ebenso wichtig ist, in den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen berücksichtigt, so besonders bei den Paragraphen, durch die die Bildung der Spruchauschüsse und das Spruchverfahren, die Krisenunterstützung, die Kurzarbeiterunterstützung, die Wartzeit und die Notstandsarbeiten geregelt werden. Der Umfang der zweiten Auflage ist gegenüber der ersten daher um 100 Seiten gewachsen; die infolgedessen notwendig werdende Preiserhöhung hielt sich trotzdem in bescheidenen Grenzen; der Organisationspreis beträgt nunmehr 5,25 Mk. gegenüber bisher 4,50 Mk.

Verbandsnachrichten.

Verbandsrat, Redaktion und Expedient der „Verbands-Zeitung“
Postfach 22 2, Reichslegation 3, Fernsprecher: Götia 4934.

46. Beitragswoche vom 6. bis 12. November

Abrechnung für das III. Quartal 1927 fehlt noch von folgenden Ortsvereinen (Die Ortsverwaltungen werden ersucht, das Veräumte postwendend nachzuholen):
Bartenstein, Bernstadt, Leobfänger, Otmachau, Königberg (Neumark), Schmiedebus, Storkow, Berneuchen, Unterziefbach, Radolitzell, Lauterbach i. Heßen.

Genehmigte Lokalbeiträge.

Siegen. 20 Pf. ab 15. Woche. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 31. Oktober bis 5. November.

(Beleghe des Hauptkassen: Berlin 12 978, Brauerei- und Mühlenarbeiter 6. u. 7. Berlin 28 42.)

- Greifswald 36,16. Hannover 31,41. Ufa 277,10. Merseburg 12,20. Rastatt 16,99. Bad Riga 3. Leipzig 3. Sittenau 12,20. Göttingen 34,05. Aachen 20. Dortmund 3. Berlin 51,62. Göttingen 19,10. Regensburg 39,75. Göttingen 150. Barm 60. Braunschweig 20. Ufa 3. Eisenberg 1. Th. 5. Eberfeld 7,98. Berlin 20. Posen 1881,45 und 45. Berlin 130. und 18,10. Göttingen 13. Greifswald 45,45. Göttingen 208. Löwenberg 190. Posen 493,50. Rastatt 700. Neubrandenburg 106. Göttingen 166,21. Posen 450. und 3. Oßersleben 3. Leipzig 13,50. Rastatt 19. Posen 61. Löwenberg 31. Berlin 129. Posen 75. Berlin 306,46. Göttingen 500. Straubing 39. Posen 130. Weiden 170. Dillendorf 3. und 3,50. Eberfeld 3,50. Mainz 6,50 und 9,20 und 8,60. Dillendorf 30. Berlin 37,56 und 3. Posen 28,20. Sittenau 20. Posen 169,50. Spremberg 106. Rastatt 3,20. Posen 6. Rastatt 1,20. Regensburg 9,60.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Wien (D. G.). Dorf. u. Raff. Alex. Clerpof, jetzt Graunstr. 18 I. Kolleben (Anstrut). Dorf. August Neumann, Am Bahnhof 8.

Nachruf.
Nach längerer Krankheit verschied am 24. Oktober unter lieber Sorge, der Brauereiarbeiter
Bermann Dorbach
im Alter von 81 Jahren. Er werden ihm, ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Kollegen der Brauerei Rindenberg, Saarau und Orlsbereins Namen.

Nachruf.
Am 14. Oktober verstarb unser lieber Kollege
Konrad Kellner
an einer Lungenentzündung im Alter von 83 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
seine Kollegen der Adler-Brauerei Rindenberg.

Unsern Kollegen **Fritz Wolf** nebst seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Prügelbrauerei Hagenburg.

Unsern Kollegen **Willy Debus** und seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichen Glückwünsche.
Ortsverein Braunschweig.

Unsern treuen Kollegen **Michael Kraemer** nebst seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Ortsverein Darmstadt.

Unsern treuen Verbandskollegen **Anton Pregel** zum 25jährigen Verbandsjubiläum am 2. November die herzlichen Glückwünsche.
Ortsverein Dortmund.

Unsern Kollegen **Ernst Strecker**, **Walzenmühle Simons**, und **Peter Hoffeld**, **Julienmühle Alex Müller**, nebst ihren lieben Frauen nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit.
Die Ortsverwaltung Düsseldorf.

Unsern lieben, alten Verbandskollegen **Hermann Wölfe** nebst seiner lieben Frau zur Silberhochzeit am 13. Nov. die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Stillebrauerei Sörde-Fortmann.

Unsern Kollegen **Hans Wafhold** und seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Brauerei Riebeck, Erfurt.

Unsern Kollegen, **Klassenzähler Peter Cepha** und seiner lieben Frau zur Vermählung am 12. Nov. die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen und Kolleginnen der Müller-Brauerei und des Ortsvereins Glas.

Unsern Kol Franz **Preutmar** zu seinem 25jährigen Verbandsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.
Die Ortsverwaltung Königsdorf i. Pr.

Unsern Kol. **Karl Bergmann** zum 25jäh. Verbandsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen und Kollegen der Bahnhofs-Röhren.

Unsern Kollegen **Joh. Stein** zu seinem 20jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Brauerei Thring-Welshor, Litz.

Unsern Kollegen **Max Gehring** nebst seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Kol. der Duffen-Brauerei, Abt. Neumünster.

Unsern Kollegen **Otto Böck** nebst seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Kollegen der Prühlhof-Fabrik S. Bransch, Neumünster, Ortsverein Neumünster.

Unsern Kollegen **Karl Weirich** zu seinem Verbandsjubiläum am 16. Novbr. die besten Glückwünsche.
Die Kollegen des Ortsvereins Dierseleben.

Unsern Kollegen **Otto Felten** nebst Braut zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen des Ortsvereins Wadhau.

Unsern ind. Kollegen **Robert Rindermann** und seiner lieb. Frau zur goldenen Hochzeit nachträglich die besten Glückwünsche.
Ortsverein Stettin.

Unsern Kollegen **Georg Kollisch** und seiner l. Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Ortsverein Schweinfurt.

Nehme hiermit meine Neuerung gegen die Bahnhofs in Bremen im ganzen Umfang zurück.
Herrn. Vogel, Stettin, Küschow Mühle.

Unsern Kollegen **Mathias Damminger** und seiner lieben Frau nachträglich herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Verbandskollegen der Germania-Brauerei, Wiesbaden.

Züchtiger, zuverlässiger, lediger
Brauer,

ber im Bierbrennen gut ausgebildet ist und den Brauemeister betreiben kann, zum baldigen Eintritt gesucht. Bewerbungen an den
Stadttrat in Niehan (Oberanten).

Brauerschuhe

mit Doppelsohlen RM 7,50.
M. Mörbitz, Dessau, Magdeburgerstr. 1.

Brauerschuhe

aus Kernleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen
Paar 7.— Mk. Berl. d. Nachnahme
Sodensöhner Gültig, Kelmreiter, München, Ledererstr. 5 II.

Brauerschuhe

aus Kernleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen
Paar 7.— Mk. Berl. d. Nachnahme
Sodensöhner Gültig, Kelmreiter, München, Ledererstr. 5 II.

Achtung!

Liefere von jetzt ab den starken
2 - Schmalen - Brauer - Schuh für 8.— Mk., sowie Galoschen, Schnürstiefel und Schaffstiefel mit Holzsohlen in orthopädischer und reeller Ware. Preisliste gratis. JOHANN DOM, Kiel, Michelstr. 12.

„Wasserteufel“
die anerkannt besten Brauerschuhe sowie Sodenschuhe, Ferienschuhe und Arbeitsschuhe. Schaffstiefel in allen Schaffstiefeln liefert stets zu billigen Preisen
Josel Urban, Cham in Bayern
Verlangen Sie kostenlos Preisliste.
Meine Vertreter sind folgende Kollegen in:
Aöln: Franz Hebl, Adm.-Ehrenfeld, Kuststr. 68.
München (Mahr): Georg Deder, Wäldheim, Rappenstr. 88.
Wien: Hermann Brandl, Mainz, Gausstr. 511.
Wien: Hans Rastner, Fürth, Würzburger Straße 89.
Augsburg: Seb. Schuster, Augsburg-Hochfeld, Baucnleindstr. 61.

THADMOR 4PF
ARBEITERPORTLER 4PF
ZERONTH 5PF
Digitarum
QUALITÄT IM KONSUMVEREIN

6,50 Mk. der Nachnahme braun od. schwarz
Rappaledermühle
Bedingung: Stilles Rückendungsrecht statio für Krügen, Lederbekleidung und Leberhandschuhe gratis
G. Schauenburg, Arnstadt V, Thüringen.

Billige Bettfedern
1 Kilo graue geschliffene G.-M. 3.—; halbweiße G.-M. 4.—; weiße G.-M. 5.—; beste G.-M. 6.—; daunenreiche G.-M. 8.— bis 10.—; beste Sorte G.-M. 12.— bis 14.—; weiße ungeschliffene Bettfedern G.-M. 7.—, 9,50, 11.—
Bericht franco, sofortige gegen Nachnahme Muster frei. Unterauch oder Rücknahme gestattet
Benedikt Sachs, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.